| | | | |
|---|---|---|---|
| **Abkürzung:** | RichtMusikFörd | **Quelle:** | |
| **Gremium:** | KT | | |
| **beschlossen am:** | 05.10.2015 | | |
| **Ausfertigungsdatum:** | 22.10.2015 | | |
| **Internet:** | 27.10.2015 | | |
| **Gültig ab:** | 01.01.2016 | **Fundstelle:** | www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen |
| **Dokumenttyp:** | Richtlinie | **Vorlage-Nr.:** | KT II/42/2015 |
| | | **Beschluss-Nr.:** | B-KT II/65/2015 |

# Richtlinie zur finanziellen Förderung der musischen Ausbildung an den Musikschulen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Präambel

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verfolgt als ein bildungspolitisches Ziel die Förderung der musikalischen Bildung seiner Einwohnerinnen und Einwohner. Dazu gewährt der Landkreis den folgend benannten Musikschulen eine finanzielle Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

## 1. Zuwendungsempfänger

1.1 Empfänger des Zuschusses sind die Musikschulen mit kommunaler Beteiligung, die Regionalmusikschule Malchin e.V. und die Musikschule Altentreptow/Demmin e.V..

1.2 Für die Kreismusikschule Kon.centus und die Kreismusikschule Müritz ist die Finanzierung entsprechend der jährlichen Haushaltsplanung sichergestellt.

## 2. Art und Umfang der Zuwendung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewährt Fördermittel (Zuwendungen) an die unter Punkt 1 genannten Musikschulen für den Zeitraum von drei Jahren nach einem abzuschließenden Vertrag. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach Punkt 4 dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung der Gesamtkosten in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die jährliche Gesamtfinanzierung des Landkreises für die Zuwendungen geht vom Niveau des Jahres 2012 aus und beträgt jährlich 2.000.000 €.

## 3. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendungen dienen der Förderung der musischen Ausbildung auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen.

## 4. Höhe und Berechnung der Zuwendung

Die finanzielle Förderung der Musikschulen erfolgt auf der Basis der geleisteten Jahreswochenstunden und der Aufwendungen für Mieten und Bewirtschaftungskosten des Vorjahres der Antragstellung.

Von dem jährlichen Gesamtzuschuss werden die Mieten und Bewirtschaftungskosten aller Zuwendungsempfänger abgezogen. Dieser Betrag wird durch die Summe der Jahreswochenstunden aller Zuwendungsempfänger dividiert und mit den Jahreswochenstunden für jeden Zuwendungsempfänger multipliziert. Durch Hinzurechnung der Mieten und Bewirtschaftungskosten ergibt sich die Höhe der Zuwendung für jeden Zuwendungsempfänger.

## 5. Antragsverfahren

Für die Antragstellung auf Gewährung der Zuwendung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu richten. Dem Antrag ist der Finanzierungsplan für das Bewilligungsjahr beizufügen.

## 6. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung an die Vereine erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides des Landkreises. Für die Musikschulen in Trägerschaft des Landkreises ist der Zuschuss bereits in der Haushaltsplanung enthalten.

## 7. Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel werden quartalsweise zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt. Eine Mittelanforderung ist nicht erforderlich.

## 8. Prüfung der Verwendung der Mittel

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist zur Prüfung der Verwendung der gewährten Zuschüsse berechtigt. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die 2. Änderung der Vereinbarung zwischen dem ehemaligen Landkreis Demmin und der Regionalmusikschule Malchin e.V., in Kraft getreten am 01. Januar 2010, tritt hinsichtlich folgender Bestimmung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft: „Von der maximalen vertraglich vorgesehenen Förderung ab 2010 soll die Musikschule jährlich 1 % (gerundet auf volle Hundert) dieses Betrages durch Verbesserung der Einnahmen selbst aufbringen.“

Die 3. Änderung der Vereinbarung zwischen dem ehemaligen Landkreis Demmin und der Musikschule Altentreptow/Demmin e.V., in Kraft getreten am 01. Januar 2010, tritt hinsichtlich folgender Bestimmung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft: „Von der maximalen vertraglich vorgesehenen Förderung ab 2010 soll die Musikschule jährlich 1 %

(gerundet auf volle Hundert) dieses Betrages durch Verbesserung der Einnahmen selbst aufbringen.“

Neubrandenburg, 22. Oktober 2015

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat